



# Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ge- sundheit (BMG)

**„Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Differences of Sex Development/DSD) und transgeschlechtlichen Menschen im Gesundheitswesen“**

**veröffentlicht am 22.06.2018**

**auf [www.bund.de](http://www.bund.de) und**

**[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)**

## 1 Ziel der Förderung

Die Situation von Menschen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (engl. meist: „differences of sex development“ oder „DSD“)<sup>1</sup> und von transgeschlechtlichen Menschen ist seit mehreren Jahren Gegenstand einer auch öffentlich geführten Debatte. In der 18. Legislaturperiode hatten sich die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, „die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus (zu) nehmen.“ Auf dieser Grundlage richtete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Interministerielle Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität ein, an der auch das Bundesministerium für Gesundheit mitwirkte. Parallel führte das federführende BMFSFJ Fachaustausche mit der Öffentlichkeit und den relevanten Fachkreisen durch. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nahm sich dieses Themas an.

---

<sup>1</sup> Das Problem der angemessenen Bezeichnung wird in der Präambel der von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften herausgegebenen S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ diskutiert. Mit der Chicago Consensus Conference 2005 wurde im medizinischen Bereich der Begriff „Disorders of Sex Development (DSD)“ (Störungen der Geschlechtsentwicklung) eingeführt und definiert. Inzwischen wird die Abkürzung DSD im Sinne der Wertneutralität auch mit „Differences of Sex Development“ bzw. „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ übersetzt. Vor diesem Hintergrund wird in der Förderbekanntmachung durchgehend der Begriff „DSD“ verwendet.



Es wurde deutlich, dass Menschen mit DSD und transgeschlechtliche Menschen auch im Gesundheitswesen aufgrund ihrer Geschlechtsentwicklung oder ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert werden. Dies geschieht beispielsweise wegen des äußeren Erscheinungsbildes oder eines Unterschieds zwischen Aussehen und Namenseinträgen. Auch kann der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen erschwert sein.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beabsichtigt vor diesem Hintergrund, Projekte zu fördern, die Beiträge zu einem Abbau von Diskriminierung von Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen im Gesundheitswesen leisten.

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung soll dies durch die Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen für Beschäftigte im Gesundheitswesen (Ärzt\_innen, Pfleger\_innen, medizinische Fachangestellte etc.) erreicht werden, die zu einer Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen führen können. Beispiele für solche Maßnahmen können Fortbildungen zu den wissenschaftlichen Grundlagen der Geschlechtsentwicklung und Geschlechtsidentität, Schulungen in angemessener Kommunikation oder Informationsveranstaltungen zu rechtlichen und ethischen Aspekten von DSD oder Transsexualität sein.

Durch solche und weitere geeignete, wissenschaftlich validierte Maßnahmen sollen Beschäftigte im Gesundheitswesen in höherem Maße befähigt werden, einen geschlechtssensiblen, diskriminierungsfreien Umgang mit Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen zu pflegen.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungsprojekte, die einen Beitrag zum Abbau von Diskriminierung von Menschen mit DSD oder transgeschlechtlichen Menschen im Gesundheitswesen im oben beschriebenen Sinne leisten.

Die Forschungsprojekte sollen das nachfolgend skizzierte, dreistufige Vorgehen befolgen.

### 1) Ermittlung von Diskriminierungserfahrungen

Auf der ersten Stufe sollen Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Personen im Gesundheitswesen ermittelt werden, die im Zusammenhang mit ihrer Geschlechtsentwicklung oder ihrer Geschlechtsidentität stehen. Damit soll bezweckt werden, dass in späteren Stufen entwickelte Maßnahmen einen Beitrag zur Behebung real existierender Missstände leisten können, also bedürfnis- und bedarfsgerecht sind. Auf der ersten Stufe sollen literaturbasierte Methoden und Methoden des direkten Kontakts mit Betroffenen, etwa Befragungen, gleichermaßen zum Einsatz kommen.

Förderinteressenten sind aufgerufen, für ihr Vorhaben geeignete Methoden zu wählen und zu begründen.

### 2) Konzipierung von Maßnahmen

Ausgehend von den Ergebnissen der ersten Stufe, sollen auf der zweiten Stufe geeignete Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung von Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen im Gesundheitswesen entwickelt werden. Format und Inhalt der Maßnahmen können prinzipiell von den Förderinteressenten gewählt werden und sollen in der Vorhabenbeschreibung beschrieben und begründet werden.



In jedem Falle müssen sie sich an Beschäftigte im Gesundheitswesen richten und einen Beitrag zu deren Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit DSD und transgeschlechtliche Menschen und zur Befähigung zu diskriminierungsfreiem Handeln leisten.

### 3) Durchführung und Erprobung von Maßnahmen

Auf der dritten Stufe sollen die zuvor konzipierten Maßnahmen in der Praxis hinsichtlich ihrer Tauglichkeit erprobt werden. Dazu sind geeignete Evaluationsmethoden anzuwenden. Beispiele für Kriterien zur Überprüfung ihrer Tauglichkeit sind die Annahme der Maßnahmen durch Beschäftigte im Gesundheitswesen, ihre Umsetzbarkeit im Versorgungsalltag und ihre Angemessenheit aus der Perspektive von Menschen mit DSD und transgeschlechtliche Menschen. Weitere Kriterien sollen im Rahmen der Projekte entwickelt werden.

Für alle drei Stufen gilt, dass Betroffene kontinuierlich und auf angemessene Weise einzubeziehen sind. Dazu gehören beispielsweise Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen und ihre Interessenvertretungen, Beschäftigte im Gesundheitswesen, Ärztekammern und Kassenärztliche Vereinigungen. Förderinteressenten werden ermutigt, weitere Gruppierungen, deren Beteiligung zu einer erfolgreichen Projektdurchführung beitragen kann, in die geplanten Vorhaben einzubeziehen.

Außerdem müssen Projektergebnisse deutlich über Fachpublikationen sowie einen obligatorischen Abschlussbericht hinausgehen. Aus den eingereichten Projektskizzen muss ersichtlich werden, auf welche Weise die Ergebnisse auch über den Förderzeitraum hinaus zu einem Abbau von Diskriminierung von Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen im Gesundheitswesen beitragen können.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und ihre Träger mit Erfahrungen in der Versorgung von Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden.

## 4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung einer Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.



### **Wissenschaftliche Qualität**

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und daran anschließen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über Möglichkeiten zu einem geschlechtssensiblen und diskriminierungsfreien Umgang mit Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen durch Beschäftigte im Gesundheitswesen zu vermehren.

### **Methodische Qualität und Machbarkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass die Projektziele innerhalb der Gesamtförderdauer zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens erfüllbar sein. Risiken in Bezug auf die planmäßige Durchführung des Vorhabens sowie Maßnahmen zu ihrer Minimierung müssen bereits in der Vorhabenbeschreibung benannt werden.

### **Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner**

Durch die Forschungsinfrastruktur muss sichergestellt sein, dass die Projektziele erreicht werden können und das dreistufige Vorgehen realisiert werden kann. Der Zugang zu Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen, Beschäftigten im Gesundheitswesen und weiteren für das Projekt sinnvollen Gruppierungen muss sichergestellt sein und zielgruppengerecht erfolgen. Relevante Kooperationspartner sind angemessen in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

### **Expertise und Vorerfahrungen**

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

### **Nachhaltigkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Ansatzes, zu einer Ausweitung des Projekts oder zur Nutzbarkeit der Ergebnisse auch über den Förderzeitraum hinaus beinhalten. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht.

### **Beitrag zum Abbau von Diskriminierung**

Die Förderinteressenten müssen nachweisen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um zum Abbau von Diskriminierung von Menschen mit DSD und transgeschlechtlichen Menschen im Gesundheitswesen beizutragen.

### **Genderaspekte**

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

### **Ethische Aspekte**



Menschen mit DSD und transgeschlechtliche Menschen stellen gerade im Forschungskontext vulnerable Gruppen dar. Daher sind forschungsethische Aspekte im Umgang mit vulnerablen Gruppen, etwa hinsichtlich der Rekrutierung und Aufklärung von Studienteilnehmer\_innen, angemessen zu berücksichtigen.

## 5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Der vorgesehene Projektstart ist im Frühjahr 2019.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabepakete können auch per Auftrag oder mittels Weiterleitungsvertrages an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigt werden (siehe Anlage).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – der anteilfinanziert werden können. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigen (siehe Anlage).

## 6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni



2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie.

## 7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

## 8 Verfahren

### 8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Dr. Tobias Hainz  
Telefon: 030/31 00 78-5468  
Telefax: 030/31 00 78-247  
E-Mail: [pt-bmg@vdivde-it.de](mailto:pt-bmg@vdivde-it.de)

### 8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH



**bis spätestens zum 19.08.2018**

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/diskriminierung-dsd>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Kordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

### **8.3 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.



## 9 Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter in Kraft.

Bonn, den 22.06.2018

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag

Dr. Birgit Schnieders





# Anlage: Zuwendungsvoraussetzungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

## 1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.



Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 7,5 Mio. EUR pro Studie bei Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vi AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten.

## 2. Umfang/Höhe der Zuwendungen; Kumulierung

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Durchführbarkeitsstudien

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

## 3. Beihilfefähige Kosten und Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 50% der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gemäß Artikel 25 Absatz 6 AGVO differenzierte Aufschläge zulässig, die gegebenenfalls zu einer höheren Beihilfeintensität führen:



KMU: Maximaler Aufschlag: 10 %; maximale Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien: 60 % der beihilfefähigen Kosten.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten:

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.